



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Personalreglement

Auflage-Exemplar Gemeindeversammlung

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

04.04.2017

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	- 2 -	3
LOHNSYSTEM	- 2 -	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	- 4 -	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN	- 5 -	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 5 -	6
AUFLAGEZEUGNIS	- 6 -	7
ANHANG I	- 7 -	8
ANHANG II	- 8 -	9
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	- 8 -	9
ANHANG III	- 9 -	10
2. ANGESTELLTE **	- 9 -	10
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	- 9 -	10
ANHANG IV	- 10 -	11
ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN	- 10 -	11
ANHANG V	- 11 -	12
PRIVAT-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN	- 11 -	12
ANHANG VI	- 12 -	13
ORGANIGRAMM	- 12 -	13

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Rohrbach wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt (vgl. Anhang III IV).
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal und Lehrlinge werden privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen (vgl. Anhang IV V).
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt vorbehaltlich Artikel 4 Absatz 2 drei Monate.
- ² Die Kündigungsfrist für Gemeindeschreiber und Finanzverwalter beträgt sechs Monate.
- ³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat ordnet jede Stelle einer Gehaltsklasse zu (Anhang I). Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen sowie den Vergleich der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ² ~~Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100 % und 80 Gehaltsstufen von je 0,75 % sowie 12 Anlaufstufen zusammen.~~ Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
 - 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
 - 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

- a) ausgezeichnet
- b) sehr gut
- c) gut
- d) genügend
- e) ungenügend

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren

Art. 7 ¹ ~~Bis zur Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:~~ Es können jährlich folgende Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit „genügend“ oder „ungenügend“ bewertet werden;
- b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit „gut“ bewertet werden;
- c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit „sehr gut“ bewertet werden;
- d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit „ausgezeichnet“ bewertet werden.;

² ~~Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:~~

- a) ~~bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit „sehr gut“ bewertet werden;~~
- b) ~~bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit „ausgezeichnet“ bewertet werden.~~

³ ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung mit „ungenügend“ bewertet wird. Eine Rückstufung bedingt, dass die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergeben hat.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der

Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (Anhang VI).</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde. Der Gemeinbeschreiber und der Finanzverwalter bilden den Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich. In der Regel das Gemeindepräsidium sowie das ressortverantwortliche Ratsmitglied.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none">Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Artikel 11 Absatz 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen oder Innovationsvorschläge, welche sich in der Praxis umsetzen lassen, mit einmaligen Prämien von maximal 5 % des Jahresgehaltes oder maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen. Diese Zahlungen sind nur zu entrichten nach erfolgtem Qualifikationsgespräch und unter Berücksichtigung des jeweiligen Rechnungsergebnisses.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Sämtliche Versicherungsbeiträge gehen dabei zu Lasten der Gemeinde.
Pensionskasse	Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Krankentaggeldversicherung	Art. 20 Schliesst die Gemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Sitzungsgeld	Art. 21 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. Sitzungen sind für das Personal grundsätzlich als Arbeitszeit anzurechnen.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 22 Die Entschädigungen und Spesen werden durch den Gemeinderat festgelegt und im Anhang II geregelt. ¹ Die Entschädigungen des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt und im Anhang II geregelt. ² Die übrigen Entschädigungen und Spesen werden durch den Gemeinderat festgelegt und im Anhang III geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand , Überführung	Art. 23 Der Besitzstand ist gewährleistet. Per 1. Juli 2017 erfolgt die Überführung der Mitarbeitenden von der bisherigen Gehaltstabelle in die neue Gehaltstabelle mit den degressiven Gehaltsstufen unter Anwendung der Übergangsbestimmungen.
Inkrafttreten	Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I bis VI, II und III tritt am 1.1.2009 1. Juli 2017 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom ~~23. Mai 2005~~ 8. Dezember 2008 auf.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach vom.....hat das vorliegende Reglement genehmigt.

Rohrbach, ~~8. Dezember 2008~~

FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Rohrbach werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 20
c) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 13
d) Gemeindewerkmeister	GKL 13
e) Mitarbeiter Werkhof	GKL 10
f) Hauswart I	GKL 10
g) Hauswart II	GKL 8

Anhang II

Jahresentschädigungen, ~~Sitzungsgelder, Spesen~~

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 13'000.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 6'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 4'000.00
1.1.4	Spesen gemäss Ziffer 4.2 Entschädigung für ausserordentlichen Zeitaufwand gem. Ziff. 4.1.	
1.2	<u>Schulkommission</u>	
1.2.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 2'000.00
1.2.2	übrige Mitglieder	Fr. 500.00
1.2.3	Spesen gemäss Ziff. 4.2 Entschädigung für ausserordentlichen Zeitaufwand gem. Ziff. 4.1	
1.3	<u>Baukommission</u>	
1.3.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 3'000.00
1.3.2	übrige Mitglieder	Fr. 800.00
1.3.3	Spesen gemäss Ziffer 4.2 Entschädigung für ausserordentlichen Zeitaufwand gem. Ziff. 4.1	
1.4	<u>Kommission für Gemeindebetriebe</u>	
1.4.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 3'000.00
1.4.2	übrige Mitglieder	Fr. 500.00
1.4.3	Spesen gemäss Ziffer 4.2 Entschädigung für ausserordentlichen Zeitaufwand gem. Ziff. 4.1	
1.5	<u>Friedhofkommission</u>	
1.5.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 2'000.00
1.5.2	übrige Mitglieder	Fr. 150.00
1.5.3	Spesen gemäss Ziffer 4.2 Entschädigung für ausserordentlichen Zeitaufwand gem. Ziff. 4.1	
1.6	<u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindevahlen ein einfaches gemeinsames Abendessen	
1.7	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1/4.2	

Anhang III

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

2. Angestellte **

		<u>Jahresent- schädigung</u>
2.1	<u>Zählerableserin / Zählerableser Wasser / Abwasser</u> Grundbesoldung pro Jahr ***	Fr. 2'500.00
2.2	<u>Brunnenmeister</u> Brunnenmeister Stellvertreter	Fr. 1'000.00
2.3	<u>Abwartin / Abwart Kindergarten</u> Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 4'200.00
2.4	<u>Abwartin / Abwart Mehrzweckgebäude</u> Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 4'250.00
2.5	<u>Lernende/r Gemeindeverwaltung</u> Gemäss Ansätzen des kaufmännischen Verbandes	
2.6	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>	
2.6.1	Lebensmittelkontrolleurin / Lebensmittelkontrolleur (für Wasser)	Fr. 36.25
2.6.2	Ackerbaustellenleiterin / Ackerbaustellenleiter	Fr. 23.35
2.6.3	Sicherheitsdelegierte / Sicherheitsdelegierter	Fr. 23.35
2.6.4	übrige Angestellt der Gemeinde	Fr. 23.35

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Für ausserordentlichen Zeitaufwand der Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen, der Gemeindedelegierten und der Angestellten	
	a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 200.00
	b) Halbtagesitzungen (mind. 3 Stunden)	Fr. 100.00
3.2	<u>Reisespesen</u> Bahnbillet 2. Klasse oder Entschädigung pro Autokilometer gemäss Ansätzen der Steuerverwaltung. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	

* Basis 1.1.2005 zuzüglich 13. Monatslohn und Teuerungszulage

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

- 10.64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
- 8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
- 3.077 Prozent auf Anteil Feiertage

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

*** Basis 1.1.2008

Anhang IV

Öffentlich-rechtlich angestellte Personen

Gemeindeschreiber/in

Anstellung:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Angestellte/r der Gemeindeschreiberei - Lernende/r der Gemeindeschreiberei
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.

Finanzverwalter/in

Anstellung:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Angestellte/r der Finanzverwaltung - Lernende/r der Finanzverwaltung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.

Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter

Anstellung:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	- Angestellte der Gemeindeschreiberei: Gemeindeschreiber/in - Angestellte der Finanzverwaltung: Finanzverwalter
Untergeordnete Stellen:	Lernende/r der Gemeindeschreiberei
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.

Gemeindewerkmeister

Anstellung:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Baukommission
Untergeordnete Stellen:	- Mitarbeiter Werkhof - das Arbeitsgebiet betreffende Aushilfskräfte

Mitarbeiter Werkhof

Anstellung:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeindewerkmeister
Untergeordnete Stellen:	Keine

Hauswarte Schulhaus

Anstellung:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Schulkommission
Untergeordnete Stellen:	das Arbeitsgebiet betreffende Aushilfskräfte

Anhang V

Privat-rechtlich angestellte Personen

Hauswarte Gemeindehaus

Anstellung: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen: Keine

Hauswarte Kindergarten

Anstellung: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle: Schulkommission
Untergeordnete Stellen: Keine

Zählerableser/in Wasser / Abwasser

Anstellung: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle: Kommission für Gemeindebetriebe
Untergeordnete Stellen: Keine

Brunnenmeister/in Stv.

Anstellung: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle: Kommission für Gemeindebetriebe
Untergeordnete Stellen: Keine

Lebensmittelkontrolleur/in (für Wasser)

Anstellung: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle: Kommission für Gemeindebetriebe
Untergeordnete Stellen: Keine

Ackerbaustellenleiter/in

Anstellung: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen: Keine

Übrige Angestellte der Gemeinde

Anstellung: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen: keine

Anhang VI

Organigramm

